



Übergabe der Patientenkartei

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) muss der Praxisabgeber vor der Übertragung der Patientenkartei die Zustimmung der Patienten grundsätzlich „in eindeutiger und unmissverständlicher Weise einholen“. Einer solchen ausdrücklichen Einverständniserklärung bedarf es allein dann nicht, wenn der Patient seine Zustimmung durch so genanntes „schlüssiges“ Verhalten eindeutig zum Ausdruck bringt.

Hinsichtlich des Übergabeverfahrens bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Einzelzustimmung rechtzeitig einholen:

Gelingt es Ihnen, das ausdrückliche Einverständnis aller Patienten zur Übergabe der Patientenkartei an Ihren bereits feststehenden Praxisnachfolger einzuholen, so können die entsprechenden Unterlagen problemlos in die laufende Kartei des Praxisnachfolgers übernommen werden. Allerdings ist diese Variante auf Grund des damit verbundenen hohen organisatorischen Aufwands sowie der Unwägbarkeiten von Nachbesetzungsverfahren die Ausnahme.

2. Das Zwei-Schrank-Modell

In der Praxis hat sich daher das so genannte Zwei-Schrank-Modell bewährt. Danach schließen Sie mit dem Übernehmer neben dem Praxiskaufvertrag einen Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff. BGB) über die Patientenunterlagen. Hierdurch wird der Praxisübernehmer verpflichtet, die Alt-Kartei getrennt unter Verschluss zu halten und Einsicht nur dann zu nehmen, wenn der jeweilige Patient seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Mit der Einwilligung des Patienten geht das Eigentum an der jeweiligen Patientenkartei dann auf den Erwerber über. Entsprechend wird verfahren, wenn die Kartei nur mittels EDV erfasst ist. Aus der „alten“ Datei dürfen die Daten nur nach Zustimmung des Patienten in die EDV des Übernehmers übertragen werden.

Ein solches Verwahrungsverhältnis trägt auch den Regelungen der zahnärztlichen Berufsordnung Rechnung, wonach der Zahnarzt, dem bei einer Praxisaufgabe oder -übergabe zahnärztliche Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, diese Aufzeichnungen unter Verschluss halten muss und sie nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben darf.

Form der Einwilligungserklärung

Vorgaben bezüglich der Form der Einwilligungserklärung des Patienten finden sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), wonach die auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhende Einwilligung der Schriftform bedarf, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 4a Absatz 1 Satz 3 BDSG). In Anbetracht dieser Formulierung könnte es im Sinne eines besonderen Umstands auch ohne schriftliche Einwilligung ausreichend sein, wenn der Patient sich dem Übernehmer zur ärztlichen Behandlung anvertraut. Gleichwohl sollte auch in diesem Fall die dadurch zum Ausdruck kommende Einwilligungserklärung des Patienten schriftlich dokumentiert werden – allein um im Zweifelsfall die Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes beweisen zu können.

Eine schriftliche Einwilligungserklärung kann durch die Vertragsparteien in einer Musterformulierung bereits dem Praxiskaufvertrag als Anlage beigelegt werden. Dabei können Sie sich an der folgenden Formulierung orientieren, die durch den Patienten unter Angabe seiner personbezogenen Daten zu unterschreiben ist:

„Ich bin heute zur ärztlichen Behandlung durch (Praxisübernehmer) in dessen Sprechstunde erschienen. Einer Einsichtnahme in meine bisher durch (Praxisübergeber) geführten Patienten-unterlagen durch (Praxisübernehmer) stimme ich ausdrücklich zu.“